



**Amtliches Mitteilungsblatt
für das Amt Eldenburg Lüz**

TURMBLICK



5. März 2021

Nr. 03

18. Jahrgang



**Bekanntmachungen und Informationen des Amtes und
der amtsangehörigen Gemeinden Stadt Lüz,
Gallin-Kuppentin, Gehlsbach, Granzin, Kreien, Kritzow,
Passow, Ruhner Berge, Siggelkow und Werder**

AMT ELDENBURG LÜBZ

BEKANNTMACHUNGEN

Veröffentlichungshinweis

Sofern sich das Verfahrensgebiet oder die Beteiligungsfähigkeit bei der Veröffentlichung von Bekanntmachungen oder sonstiger Informationen **auf mehrere Gemeinden oder Teile von Gemeinden bezieht**, erscheinen diese unter der Rubrik des Amtes Eldenburg Lübz. Damit wird die mehrfache Darstellung gleichen Inhaltes bei einzelnen Gemeinden vermieden. Der Rechtszweck der öffentlichen Bekanntmachung ist gewährleistet.

2. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 09.12.2015

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirche zu Benthen, Passow, Weisin/Kirchengemeinde Benthen und für die Friedhöfe Granzin, Greven und Herzberg/Kirchengemeinde Granzin. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung
geändert wird § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlung
§ 3 Abs. 2 S. 2 entfällt
geändert wird § 5 Gebührenhöhe

- 1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an Reihengrabstätte für Särge und Urnen**
- je Grabbreite für 30 Jahre 350,00 EUR
- Wahlgrabstätte für Särge und Urnen**
- je Grabbreite für 30 Jahre 420,00 EUR
 - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 16,80 EUR
- Rasewahlgrabstätte inkl. Grabnutzungsgebühr, Friedhofsunterhaltungsgebühr und Pflege**
- für einen Sarg je Grabbreite für 30 Jahre 1.620,00 EUR
 - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasewahlgrabstätte Sarg je Grabbreite und Jahr 60,00 EUR
- Rasewahlgrabstätte inkl. Grabnutzungsgebühr, Friedhofsunterhaltungsgebühr und Pflege**
- für eine Urne je Grabbreite für 30 Jahre 1.555,00 EUR
 - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasewahlgrabstätte Sarg je Grabbreite und Jahr 58,00 EUR
- Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

- 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr**
- Für die Friedhöfe Benthen, Passow, Weisin, Granzin und Greven: Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:
- a Personalkosten- und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Friedhofsunterhaltung
 - b Personalnebenkosten
 - c Kosten der Grünpflege

- d Abfallkosten
 - e Wasserkosten
 - f Verkehrssicherungskosten
- Die Gebühr wird für jährlich im Voraus erhoben.

Für den Friedhof in Herzberg
 Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 18,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a Personalkosten- und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Friedhofsunterhaltung
- b Personalnebenkosten
- c Kosten der Grünpflege
- d Abfallkosten
- e Wasserkosten
- f Verkehrssicherungskosten

Die Gebühr wird für jährlich im Voraus erhoben.

- 3. Verwaltungsgebühren**
- Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde 15,00 EUR
 - Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 30,00 EUR
 - Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr 30,00 EUR
 - Verwaltungsgebühren für zusätzliche Auswendungen pro 15 min 15,00 EUR
 - Bestattungsgebühren 50,00 EUR
 - Genehmigung einer Ausgrabung 150,00 EUR

- 4. Gebühr für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers (frühestens 5 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist)**
- Gebühr für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts bei laufender Ruhe- oder Nutzungszeit pro Jahr und Grabbreite zzgl. der Friedhofsunterhaltungsgebühr 25,00 EUR

- 5. Gebühr für die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in ein Pflegevereinfachtes Wahlgrab**
- Gebühr für die Umwandlung in ein pflegevereinfachtes Wahlgrab pro Jahr und Grabbreite zzgl. der Gebühr für ein Grabnutzungsrecht und den Friedhofsunterhaltungsgebühren 27,50 EUR
- Die Gebühren werden in einer Summe im Voraus für die Dauer der Nutzungszeit erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.

(2) Mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 09.12.2015 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Benthen am 26.1.2021


 (Unterschrift)
RICCARDO TREIBERT
 (Name in Blockschrift)
 Vorsitzendes oder stellvertretendes Vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates


 (Unterschrift)
ANDREAS ZÜHNER
 (Name in Blockschrift)
 weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Granzin am 26.1.21


 (Unterschrift)
RICCARDO TREIBERT
 (Name in Blockschrift)
 Vorsitzendes oder stellvertretendes Vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates


 (Unterschrift)
Kopp
 (Name in Blockschrift)
 weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Schiedspersonen im Amt Eldenburg Lüz gesucht

Für die Schiedsstelle des Amtes Eldenburg Lüz werden interessierte und geeignete Personen für die Arbeit in der Schiedsstelle gesucht.

Aufgaben:

Die Schiedsstelle führt das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten mit dem Zweck der freiwilligen, außergerichtlichen Streitschlichtung.

Das Schlichtungsverfahren findet nicht statt

1. in Angelegenheiten, für die die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte besteht;
2. wenn ein Anspruch aus einer Familien- oder Kindschaftsache herrührt.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 13 des Landesschiedsstellengesetzes sind Streitigkeiten, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung von den Amtsgerichten, Landgerichten und Oberlandesgerichten nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung entschieden werden müssen.

Danach handelt es sich zum Beispiel um vermögensrechtliche Ansprüche aus Rechtsgeschäften des täglichen Lebens, auf Schadensersatz, Schmerzensgeld, Herausgabe, Beachtung der Hausordnung oder Wahrung nachbarrechtlicher Belange.

Voraussetzungen:

Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Sie sollte im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Schiedsstelle, also in einer amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Eldenburg Lüz, ihren Wohnsitz haben, Ansehen genießen und fähig sein, die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß wahrzunehmen und den streitbefangenen Personen vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen.

Zur Schiedsperson darf nicht gewählt werden:

1. wer infolge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde;
2. eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist oder Anklage wegen einer solchen Tat erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. eine Person, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist.

Als Schiedsperson soll nicht gewählt werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat,
2. nicht im Bereich des Amtes wohnt.

Gemäß § 3 SchStG M-V werden die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson vom Amtsausschuss auf die Zeitdauer von fünf Jahren gewählt.

Nach § 5 v. g. Rechtsnorm werden die Schiedspersonen danach vom Direktor des Amtsgerichts in ihr Amt berufen und verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen.

Interessenten werden gebeten, sich schriftlich bis zum 13. April 2021 im

Amt Eldenburg Lüz
- Amt Zentrale Dienste -
Amt Markt 22, 19386 Lüz

oder per E-Mail an

g.golisz@amt-eldenburg-luebz.de

zu bewerben.

Lüz, 22.02.2021



i. A. Gerd Holger Golisz
AL

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Ruhner Berge beabsichtigt in Kürze eine bzw. zwei Stellenausschreibungen vorzunehmen.

Hierzu bedarf es der Zustimmung der Kommunalaufsicht. Diese liegt zurzeit noch nicht vor.

Sobald die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, wird/werden die Stellenausschreibung(en) auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lüz sowie in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Ruhner Berge erfolgen.

Hinweis:

Die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lüz.

INFORMATIONEN

Sie haben Ihr Amtsblatt nicht erhalten?

Bitte melden Sie sich in der Linus Wittich Medien KG bei

Tel.: 039931 57938, Fax: 039931 57930

E-Mail: reklamationen@wittich-sietow.de

Gern können Sie sich Ihr Exemplar auch im Rathaus Lüz direkt abholen.

Der nächste Turmblick erscheint am 01.04.2021

Redaktionsschluss

Amt Eldenburg Lüz:

12.03.2021

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des **Amtes Eldenburg**.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**

Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30

E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Eldenburg Lüz

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)

unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 7.600 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

WIR GRATULIEREN

Geburtstagsjubilare im Monat Februar 2021

Frau Schmidt, Silvia	Granzin OT Greven	zum 70. Geburtstag
Herrn Treichel, Harald	Kreien OT Hof Kreien	zum 70. Geburtstag
Frau Neumann, Ruth	Ruhner Berge OT Zachow	zum 70. Geburtstag
Herrn Jaenicke, Bernd	Ruhner Berge OT Marnitz	zum 70. Geburtstag
Frau Böhnke, Edeltraud	Granzin OT Beckendorf	zum 70. Geburtstag
Frau Westphal, Christina	Ruhner Berge OT Suckow	zum 75. Geburtstag
Herrn Kieks, Volker	Granzin OT Beckendorf	zum 80. Geburtstag
Herrn Morack, Peter	Ruhner Berge OT Malow	zum 80. Geburtstag
Herrn Klose, Herbert	Gallin-Kuppentin OT Penzlin	zum 80. Geburtstag
Frau Schulert, Margot	Kritzow OT Benzin	zum 80. Geburtstag
Herrn Rüsich, Fritz	Ruhner Berge OT Suckow	zum 85. Geburtstag
Frau Rathje, Hedwig	Siggelkow OT Groß Pankow	zum 85. Geburtstag
Frau Hamann, Wilma	Passow OT Welzin	zum 85. Geburtstag
Herrn Lindenbeck, Günter	Passow OT Welzin	zum 90. Geburtstag
Herrn Müller, Rudolf	Ruhner Berge OT Marnitz	zum 90. Geburtstag
Herrn Herbst, Hermann	Kreien	zum 95. Geburtstag
Herrn Buchholz, Hartwin	Lübz	zum 80. Geburtstag
Frau Pütsch, Heiderose	Lübz	zum 80. Geburtstag
Herrn Stein, Hans Jürgen	Lübz	zum 80. Geburtstag
Frau Löhmann, Elisabeth	Lübz	zum 80. Geburtstag
Herrn Pasternak, Manfred	Lübz	zum 80. Geburtstag
Frau Schröder, Hannelore	Lübz	zum 80. Geburtstag
Frau Gellesch, Helga	Lübz	zum 80. Geburtstag
Frau Hohmeyer, Helga	Lübz	zum 80. Geburtstag
Herrn Fähnrich, Walter	Lübz	zum 80. Geburtstag
Herrn Naase, Egon	Lübz	zum 80. Geburtstag
Frau Jacobs, Ursula	Lübz OT Broock	zum 85. Geburtstag
Frau Ostrowski, Edith	Lübz	zum 85. Geburtstag
Herrn Wilsky, Wolfgang	Lübz	zum 85. Geburtstag
Frau Gundlach, Waltraud	Lübz	zum 85. Geburtstag
Frau Richter, Christine	Lübz	zum 85. Geburtstag
Frau Laddey, Sabine	Lübz	zum 85. Geburtstag
Frau Blischniok, Paula	Lübz OT Wessentin	zum 90. Geburtstag
Herrn Nell, Arno	Lübz	zum 91. Geburtstag
Herrn Brüggmann, Horst	Lübz	zum 91. Geburtstag
Frau Maeck, Selma	Lübz	zum 92. Geburtstag
Frau Beck, Hilda	Lübz	zum 92. Geburtstag
Frau Schubert, Ursula	Lübz	zum 93. Geburtstag
Frau Redlin, Inge-Lore	Lübz	zum 93. Geburtstag
Frau Klingbeil, Suse	Lübz	zum 93. Geburtstag
Frau Liedtke, Inge	Lübz	zum 93. Geburtstag
Frau Schlups, Vera	Lübz	zum 94. Geburtstag
Frau Gießler, Elsa	Lübz	zum 95. Geburtstag
Frau Müller, Hanna	Lübz	zum 98. Geburtstag

Ehejubilare im Monat Februar 2021



zum 50. Hochzeitstag

Herr Haagen, Karl-Heinz und Frau Haagen, Elke
Ruhner Berge OT Zachow

zum 50. Hochzeitstag

Herr Schmied, Dietmar und Frau Schmied, Birghild
Gehlsbach OT Vietlütbe

zum 60. Hochzeitstag

Herr Schlesiger, Benno und Frau Schlesiger, Gisela
Lübz

zum 60. Hochzeitstag

Herr Ciosseck, Willi und Frau Ciosseck, Brunhilde
Lübz

zum 70. Hochzeitstag

Herr Stoßhoff, Gerhard und
Frau Stoßhoff, Elisabeth
Lübz

STADT LÜBZ



INFORMATIONEN

Sitzungstermine

Die nächste öffentliche Sitzung des **Ausschusses für Gemein-
deentwicklung, Bau, Wirtschaft und Verkehr** findet voraus-
sichtlich am **Dienstag, dem 30. März 2021**, um 18:00 Uhr statt.
Der Sitzungsort wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Die nächste öffentliche Sitzung der **Stadtvertretung Lübz** fin-
det voraussichtlich am **Mittwoch, dem 14. April 2021**, um
19:00 Uhr statt. Der Sitzungsort wird rechtzeitig bekannt ge-
ben.

Der Bericht der Bürgermeisterin steht allen Interessierten zur
Sitzung der Stadtvertretung Lübz im Bürgerinformationssystem
(www.amt-eldenburg-luebz.sitzung-online.de/bi/allris.net.asp)
zur Verfügung. Im Rathaus hängt er in Auszügen im Foyer unter
den Bekanntmachungen aus. Der ausführliche Bericht kann zu
den Sprechzeiten (mit Anmeldung) im Sekretariat, Raum 2A-12
im Altbau, eingesehen werden.

Die Tagesordnungen werden auf der Homepage des Amtes El-
denburg Lübz unter der Rubrik Bürgerinformation/Sitzungs-
kalender/Bürgerinformationssystem sowie an den Bekanntma-
chungstafeln der Stadt Lübz veröffentlicht. Die Einwohner sind
herzlich eingeladen.

Der **Hauptausschuss** führt seine nächste Sitzung voraussicht-
lich am **Dienstag, dem 6. April 2021** durch. **Die Sitzung ist
nichtöffentlich.**



GEMEINDE GALLIN-KUPPENTIN

BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 18.02.2021

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 03/2020/021 - Brandschutzbedarfsplanung für die Gemeinde Gallin-Kuppentin

Die Gemeindevertretung beschließt die Brandschutzbedarfsplanung mit den aus dem Beschluss BVL 03/2020/004 vom 21.02.2020 definierten Schutzziele.

Beschluss-Nr. 03/2021/023 - Grundsatzbeschluss zur Beschaffung eines neuen Löschgruppenfahrzeugs für die Freiwillige Feuerwehr Gallin-Kuppentin

Die Gemeindevertretung beauftragt das Amt Eldenburg Lübz mit der Beschaffung eines werksneuen Löschgruppenfahrzeugs LF10. Es sind die Möglichkeiten der Förderung umfassend zu prüfen und die entsprechenden Anträge an die jeweiligen Fördermittelgeber zu stellen. Für die Vorbereitung und Durchführung der Beschaffung ist ein externes Unternehmen zu beauftragen. Die erforderlichen Mittel sind bei der Planung für die kommenden Haushaltsjahre zu berücksichtigen.

Beschluss-Nr. 03/2020/018 - Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 29.000 EUR für die Unterhaltung von Gebäuden im Bereich Wohnungswirtschaft

Die Gemeindevertretung beschließt die Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 29.000 EUR für die Unterhaltung von Gebäuden im Bereich Wohnungswirtschaft.

Beschluss-Nr. 03/2020/024 - Bestätigung der Eilentscheidung „Auftragsvergabe für die Wohnungssanierung - Rosenallee 34“

Die Gemeindevertretung bestätigt die von der amt. Bürgermeisterin am 14.09.2020 getroffene Eilentscheidung, den Auftrag für die Baumaßnahme „Wohnungssanierung Mietobjekt in Kuppentin, Rosenallee 34“ an die Firma

Werner Koch Baugeschäft, Alte Schmiedestraße 57 b, 19386 Lübz OT Lutheran

zum Bruttoangebotspreis von 10.036,55 € zu vergeben.

Beschluss-Nr. 03/2021/001 - Anwendungen von Erleichterungen nach dem Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie

Die Gemeindevertretung beschließt, dass Sitzungen der Gemeindevertretung sowie Sitzungen ihrer Ausschüsse gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie ohne gleichzeitige Anwesenheit der Teilnehmenden im Sitzungsraum durchgeführt werden können und stattdessen die Teilnehmenden durch eine synchrone Übertragung von Bild und Ton miteinander verbunden sind (Videokonferenz).

Bei Inanspruchnahme v.g. Regelungsoption kann eine Bildübertragung bei bis zu einem Viertel der Mitglieder unterbleiben, soweit diese mit einer ausschließlich durch Tonübertragung gewährleisteten Teilnahme einverstanden sind und keine Zweifel an der Identität bestehen.

Zur Wahrung der Öffentlichkeit ist die Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 zeitgleich in einen öffentlich zugänglichen Raum bzw. über allgemein zugängliche Netze zu übertragen. Neben entsprechenden Hinweisen zum Verfahren ist in der Bekanntmachung auf den Ort bzw. die Erreichbarkeit der Übertragung hinzuweisen.

Das Amt wird beauftragt, eine praktikable und wirtschaftliche technische Lösung nach dem Gesetz vorzubereiten, die die Durchführung der Gremienarbeit in der Pandemiesituation ermöglicht.

Über die Anwendung der v.g. Optionen im Einzelfall ist im Rah-

men der Aufstellung der Tagesordnung durch den Bürgermeister bzw. Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit der Verwaltung zu entscheiden.

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

GEMEINDE GEHLSBACH

INFORMATIONEN

Wichtige Mitteilung

Sehr geehrte Einwohner/-innen,
werte Gäste,

nach mehreren Beschwerden muss ich alle Hundebesitzer, Gasthundebesitzer sowie Pferdefreunde daran erinnern, dass sämtlicher Tierkot von den Wegen und Banketten zu entfernen ist. Desweiteren möchte ich Sie auf die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Gehlsbach hinweisen:

(Auszug aus der Satzung)

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitgenutzt werden darf,
2. Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers,
3. die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
4. die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.

(Auszug aus der Satzung)

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter und Gräser sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- oder Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter oder Gräser die Straßenbeläge schädigen.

(2) Bei der Wildkräuter- und Gräserbeseitigung in Straßenrandbereichen dürfen Herbizide oder andere chemische Mittel nicht verwendet werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

Die vollständige Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Gehlsbach ist auf der Internetseite des Amtes Eldenburg unter www.amt-eldenburg-luebz.de eingestellt oder in den Aushängen der Gemeinde nachzulesen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit für eine saubere Gemeinde!

Mit freundlichem Gruß

M. Schmied

Bürgermeisterin


GEMEINDE GRANZIN
BEKANNTMACHUNGEN

Beschlussfassung der Gemeindevertretung Granzin vom 12.02.2021 nach § 2 Abs. 3 Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie

Beschluss-Nr. 05/2021/005 - Stellungnahme der Gemeinde Granzin zum Ersuchen um das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung und den Betrieb von einer WKA am Standort Granzin

Die Gemeindevertretung beschließt die Stellungnahme zum Ersuchen des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt, AZ: StALU WM-51-4687-5711.0. 1.6.2V-76051, um gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB für die Errichtung und den Betrieb von einer WKA am Standort Granzin durch den Antragsteller Prokon Regenerative Energien e.G.

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

GEMEINDE KREIEN
BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertreterversammlung Kreien vom 04.02.2021

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 08/2020/014 - Annahme von Spenden

Die Gemeindevertretung beschließt, Spenden, Sponsorengelder bzw. Schenkungen für die Gemeinde anzunehmen. Die Namen der Spender die Spendensummen und der -zweck können im Amt Eldenburg Lübz, Zi. 2-07 Neubau eingesehen werden.

Beschluss-Nr. 08/2020/015 - Beschluss Wappen und Flagge Gemeinde Kreien

Die Gemeindevertretung beschließt

1. die Annahme des gemeindlichen Wappens,
2. die schwarz-weiß-Vorlage für das Dienstsiegel,
3. die Annahme der gemeindlichen Flagge sowie
4. die historische Begründung einschließlich Blasonierung des Wappens.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Genehmigung des Wappens und der Flagge gemäß des Runderlasses des Innenministers über die Genehmigung kommunaler Wappen und Flaggen vom 17.01.1996 einzuleiten.

Beschluss-Nr. 08/2020/016 - Bestätigung der Eilentscheidung zur Auftragsvergabe „Sanierung des Weges zur Badestelle am Kreiener See“

Die Gemeindevertretung bestätigt die durch den Bürgermeister am 02.12.2020 getroffene Eilentscheidung zur Auftragsvergabe „Sanierung des Weges zur Badestelle am Kreiener See“ zum Bruttoangebotspreis i. H. v.: **9.907,85 EUR** an die Firma: **Abwasser Technik Karbow, Am Hof 14, 19386 Hof Karbow.**

Beschluss-Nr. 05/2021/001 - Bestätigung der Eilentscheidung zur Auftragsvergabe „Lieferung und Montage einer Warthalle, Bushaltestelle Ringstraße in 19386 Wilsen“

Die Gemeindevertretung bestätigt, die mit der Auftragserteilung getroffene Eilentscheidung des Bürgermeisters, den Auftrag für die Maßnahme „Lieferung und Montage einer Warthalle, Bushaltestelle Ringstraße in 19386 Wilsen“ an die Firma

E. Ziegler Metallbearbeitung GmbH

Gewerbepark am See 1

01920 Nebelschütz

als Havarie-Auftrag zu vergeben.

Die Bruttoauftragssumme betrug: **5.752,44 €.**

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

GEMEINDE PASSOW
INFORMATIONEN

Der Verein Kulturkreis Gemeinde Passow e. V. informiert

Zurzeit ist es in der EuLe und im Gemeindezentrum sehr still. Doch wir freuen uns schon auf den Neustart, wenn wir über unsere Homepage, an den Infokästen und über die WhatsApp-Gruppe informieren können, dass es wieder losgeht. Dann treffen wir uns wie gewohnt zu den Veranstaltungen im Gemeindezentrum, zur Seniorengruppe und den Plattsnackern sowie im EuLe-Familienzentrum.

Wir sind jedoch auch im Lockdown nicht untätig und planen (so weit es geht) gemeinsam mit dem Kulturausschuss der Gemeinde unsere traditionellen und neuen Veranstaltungen.

Wir hoffen, dass in diesem Jahr die Veranstaltungen (z. B. Gemeindefest in Brüz, Strand- und Neptunfest, Flohmarkt, Wanderungen, Fotowettbewerb, Halloween sowie der traditionelle Adventsmarkt) stattfinden können.


Ankündigung:

Wenn es die Rahmenbedingungen erlauben, wollen wir den traditionellen **Internationalen Frauentag** auch in diesem Jahr (wenn auch ganz anders) dennoch zu einem besonderen Tag werden lassen. Bitte beachten Sie die Aushänge und merken sich den **06.03.2021** schon mal vor.

Zu Jahresbeginn konnten wir schon wieder zwei neue Erdenbürger in der Gemeinde begrüßen. Dazu wurde den glücklichen Eltern ein Begrüßungspräsent überreicht.

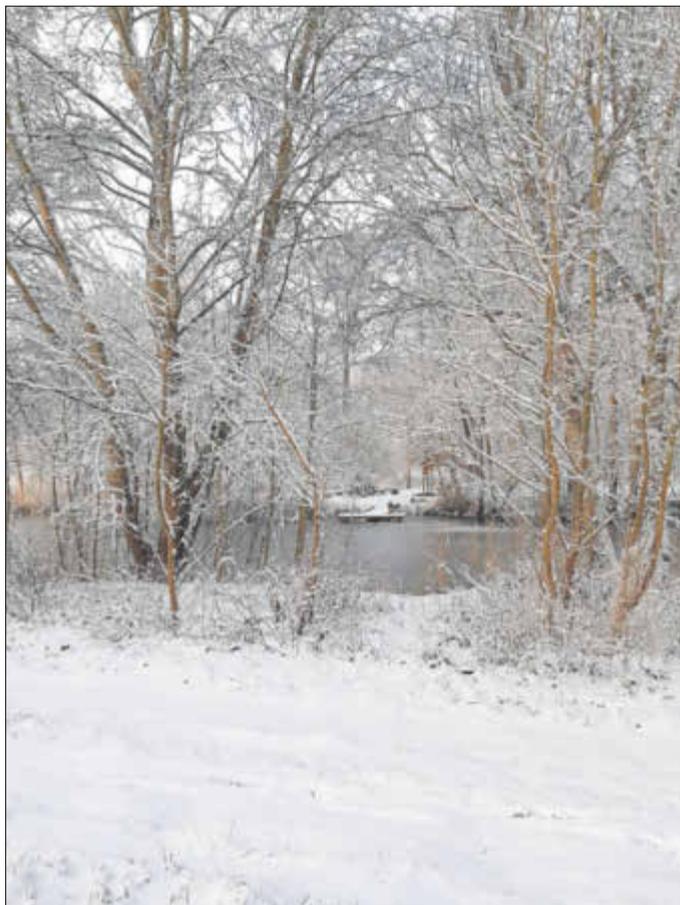
An dieser Stelle ein großes Dankeschön an unsere Mitglieder Petra Kahlert und Margot Wala für die liebevoll genähten und gestrickten Geschenke.



Leider gibt es dennoch Personen, die dieses Geschenk nicht schätzen können und ihren Müll mal eben auf dem Acker entsorgen oder vom Rastplatz an den Teichen im Passower Schlosspark den Grill und die Fischreusen mitgehen lassen.

Winterferien mit Eis und Schnee

Diese Winterferien waren eine besondere Zeit für unsere Kinder. Frau Holle hatte ein Einsehen und überraschte uns mit ausreichend Schnee und Frost, so dass die Schlitten aus dem Keller geholt werden konnten und sogar die Seen nach ein paar eiskalten Nächten zum Schlittschuhlaufen einluden. Auch die Ponys von Familie Ludwinski mussten mehrfach eine ganze Schlittenkaravane durchs Dorf ziehen. Schnell hatten die Kleinen den Stress der letzten Wochen vergessen und auch Eltern und Großeltern nutzten das herrliche Winterwetter für ausgedehnte Spaziergänge in unserer wunderbaren Umgebung.



Fotos: privat

R. Jakobs, B. Schrul

Jetzt auch im Internet

In Zeiten von Kontakteinschränkungen ist das Internet unser aller ständiger Wegbegleiter.

Neben den sonst üblichen Kommunikationsformen bekommt dieser Informationsweg weit größere Bedeutung als bislang. Seit kurzer Zeit sind auch unsere Grundschule, die Freiwillige Feuerwehr Passow und der Kulturverein online.

Nutzen Sie neben dem Amtsblatt und Infokästen auch diese Plattform, um sich über das aktuelle Geschehen in unserer Gemeinde zu informieren.

Hier alle wichtigen Links dazu:

Hier finden Sie aktuelle Informationen aus unserer Gemeinde:



www.amt-eldenburg-luebzig.de



www.schule-passow.de



www.ffw-passow.de



www.kulturkreis-passow.de



www.dorfkind-naturbad-passow.de
(auf Facebook und Instagram)



www.charlottenhof-am-see.com



www.actiontouren.de



Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 16.02.2021

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 24/2020/044 - 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ruhner Berge

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ruhner Berge vom 26.03.2019.

Beschluss-Nr. 24/2021/005 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Ruhner Berge für das Haushaltsjahr 2021

Die Gemeindevertretung beschließt den Entwurf der Haushaltssatzung 2021 mit allen Anlagen des Haushaltsplanes.

Beschluss-Nr. 24/2021/006 - Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Ruhner Berge - 2. Fortschreibung für das Haushaltsjahr 2021

Die Gemeindevertretung beschließt den Entwurf des fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2021.

Beschluss-Nr. 24/2021/002 - Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ruhner Berge

1. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ruhner Berge im Bereich der ehemaligen Gemeinde Tessenow wird wie folgt geändert:

Der Änderungsbereich mit einer Größe von insgesamt rund 41 ha betrifft das Areal süd-westlich der Ortslage Dorf Poitendorf.

Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Poitendorf“. Die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft soll in sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ geändert werden. Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem als Anlage I. beigefügten Kartenausschnitt.

- Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchgeführt werden. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB soll durchgeführt werden.
- Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Beschluss-Nr. 24/2021/003 - Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Poitendorf“ der Gemeinde Ruhner Berge

- Dem Antrag der Enerparc AG auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) stimmt die Gemeindevertretung Ruhner Berge zu und beschließt für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Poitendorf“ die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Poitendorf“ der Gemeinde Ruhner Berge gemäß § 12 Absatz 1 BauGB. Der Planungsraum umfasst den Bereich der Flurstücke 96/3; 97/3; 98/6; 113/7 (teilw.); 115/3; 115/6; 115/11; 115/13 (teilw.); 130/1; 132/1; 133/1; 134/1; 135/4 der Flur 1, Gemarkung Poltnitz.
- Ziel des o. g. Bebauungsplans soll es sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ (SO Solar) gem. 1 Abs. 2 Nr. 11 BauNVO i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.
- Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.
- Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Beschluss-Nr. 24/2021/001 - Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Beschaffung von Gemeindetechnik zur Gewährleistung des Winterdienstes

Die Gemeindevertretung bestätigt die vom Bürgermeister am 27.11.2020 getroffene Eilentscheidung zum Abschluss eines Mietvertrages mit der Firma Reitec Reinigungs- und Kommunaltechnik GmbH über 6 Monate für einen Multicar zum Einsatz im Winterdienst.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 24/2021/004 - Auftragsvergabe für das Bauvorhaben „Umrüstung der Beleuchtungsanlage der Turnhalle Marnitz auf LED-Technik“

Beschluss-Nr. 24/2020/045 - Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Bevollmächtigung der Rechtsanwaltssozietät WIGU Schwerin wegen Nichterfüllung eines Werkvertrages zur Reparatur eines Kommunaltraktors

Beschluss-Nr. 24/2020/015 - Stundung der Gewerbesteuer, Antrag vom 13.10.2020

Beschluss-Nr. 24/2021/007 - Grundstückserwerb

B321, Neubau Radweg Zachow - Marnitz

Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs

Die im Auftrag des Straßenbauamtes Schwerin erarbeiteten Vorentwurfsunterlagen liegen in der Zeit

vom 8. März 2021 bis zum 12. April 2021

beim Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz, während folgender Zeiten:

Dienstag, Donnerstag, Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

sowie im Bürgerbüro, Ringstraße 1, 19376 Marnitz zu den jeweiligen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Unterlagen nach telefonischer Vereinbarung beim Bürgermeister der Gemeinde (Mobil 0152 27193040) einzusehen.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der auslegenden Stelle abgegeben werden. Eventuelle Einwendungen sind spätestens 2 Wochen nach der Planauslegung zu erheben.

Hinweis:

Auf Grund der Einschränkungen während der Corona-Pandemie ist der Zugang zum Rathaus und zum Bürgerbüro Marnitz bis auf Weiteres nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Lübz, den 18.02.2020


Bürgermeister

Hinweis:

Die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.



Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 18.02.2021

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 13/2021/003 - Bestätigung der Eilentscheidung über den Abschluss eines Ingenieurvertrages für die Baumaßnahme „Sanierung Kindertagesstätte Siggelkow, 2. BA“

Die Gemeindevertretung Siggelkow bestätigt die gemäß § 39 Abs. 3 KV M-V durch die Bürgermeisterin am 08.01.2021 getroffene Eilentscheidung zum Abschluss des Ingenieurvertrages für die Baumaßnahme „Sanierung der Kindertagesstätte Siggelkow, 2. BA.“

Beschluss-Nr. 13/2021/002 - Realisierung des Bauvorhabens „Erneuerung der Sanitäranlagen in der Turnhalle Siggelkow“

Die Gemeindevertretung beschließt, die Baumaßnahme „Erneuerung der Sanitäranlagen in der Turnhalle Siggelkow“ im Haushaltsjahr 2021 zu realisieren.

Zur Absicherung der Finanzierung beantragt die Gemeinde eine Zuwendung aus dem Sondervermögen „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ im Rahmen einer Projektförderung.

Die Kosten belaufen sich auf ca. 11.700 Euro. Die Förderung beträgt maximal 10.527,51 Euro. Der Antrag wurde am 26.01.2021 an den Landkreis Ludwigslust-Parchim mit der Bitte um rechtsaufsichtliche Stellungnahme und Weiterleitung an das Ministerium für Inneres und Europa gerichtet. Das Bauvorhaben ist in den Haushalt 2021 einzuplanen.

Beschluss-Nr. 13/2021/005 - Anwendungen von Erleichterungen nach dem Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie

Die Gemeindevertretung beschließt, dass Sitzungen der Gemeindevertretung sowie Sitzungen ihrer Ausschüsse gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie ohne gleichzeitige Anwesenheit der Teilnehmenden im Sitzungsraum durchgeführt werden können und stattdessen die Teilnehmenden durch eine synchrone Übertragung von Bild und Ton miteinander verbunden sind (Videokonferenz). Bei Inanspruchnahme v. g. Regelungsoption kann eine Bildübertragung bei bis zu einem Viertel der Mitglieder unterbleiben, soweit diese mit einer ausschließlich durch Tonübertragung gewährleisteten Teilnahme einverstanden sind und keine Zweifel an der Identität bestehen. Zur Wahrung der Öffentlichkeit ist die Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 zeitgleich in einen öffentlich zugänglichen Raum bzw. über allgemein zugängliche Netze zu übertragen. Neben entsprechenden Hinweisen zum Verfahren ist in der Bekanntmachung auf den Ort bzw. die Erreichbarkeit der Übertragung hinzuweisen.

Das Amt wird beauftragt, eine praktikable und wirtschaftliche technische Lösung nach dem Gesetz vorzubereiten, die die Durchführung der Gremienarbeit in der Pandemiesituation ermöglicht. Über die Anwendung der v.g. Optionen im Einzelfall ist im Rahmen der Aufstellung der Tagesordnung durch den Bürgermeister bzw. Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit der Verwaltung zu entscheiden.

Nichtöffentliche Beschlussfassungen:

- | | |
|----------------------------------|--|
| Beschluss-Nr. 13/2021/001 | - Grundstücksveräußerung |
| Beschluss-Nr. 13/2021/004 | - Auftragsvergabe zur „Erneuerung der Straßenbeleuchtung in Klein Pankow, Am Speicher“ |

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

Liebe Mandolinen- und Gitarrenspieler, wir brauchen euch.

Habt ihr Freude an der Musik, dann kommt zu uns!



Wir sind die Plauer Mandolinengruppe unter der Leitung von Manfred Wirth.

Unsere Gruppe von 15 Spielern erfreut viele Menschen in Kliniken, Pflegeheimen, wir spielen auf Familienfesten, wie z. B. Geburtstage und Hochzeiten, aber auch in Kirchen haben wir Konzerte gegeben.

Unser Repertoire reicht von Opern- und Operettenmelodien und Evergreens bis hin zu Volksmusik.

Wenn ihr Lust habt, nach der langen Coronazeit Menschen wieder mit Musik zu erfreuen, dann meldet euch bitte bei

Manfred Wirth, Tel.: 0152 0734 3007 oder bei Heidi Oltersdorf, Tel.: 038735 / 41403.



Wir freuen uns auf euch.